

Hans Jörg Sandkühler

Die Notwendigkeit des Rechtsstaats und die Menschen- und Grundrechte in der transkulturellen Welt

In dieser Studie geht es um Probleme, die mit der Konzeption des Rechts in pluralistischen Gesellschaften verknüpft sind, vor allem um die Frage nach der Alternative zwischen Freiheitszuwachs und Ordnungsverlust in der Moderne. Ich werde in diesem Kontext über den Staat und über das Recht nicht allgemein sprechen, sondern in einer begrenzten Perspektive. Meine vorrangige Frage lautet: Was sind die wesentlichen *Kontexte ihrer Rechtfertigung und Geltung*? Dies bedeutet, über die Beziehung zwischen Recht und Staat nachzudenken. Ich möchte das Bewußtsein dafür schärfen, daß heute und auf lange Zeit die Durchsetzung der Grundrechte nicht unabhängig von Staaten und zwischenstaatlichen Rechtsinstitutionen gedacht werden kann.

Um was für einen Staat und um was für ein Rechts geht es? Der Rechtsstaat, die Grundrechte und die Menschenrechte sind eine Antwort auf die Frage, wie eine gerechtere Welt entstehen kann. Staat und Recht entstehen aus der Souveränität der Völker. Eine Folge ist, daß das geltende Recht aufgrund verschiedener Gerechtigkeitsideale und unterschiedlicher Rechtstraditionen *in materialer Hinsicht* nicht einem einzigen universellen Modell verpflichtet ist. Dies gilt z.B. für das Eigentumsrecht und für die Formen der sozialen Verpflichtung des Eigentums, also für Alternativen der Vergesellschaftung.

1. Der Pluralismus und das Recht: Eine problematische Ausgangslage

In gegenwärtigen philosophischen und politischen Debatten ist viel von den Kulturen die Rede. Wird das Problem positiv gewendet, so spricht man über *Interkulturalität* oder *Multikulturalität*; negativ gewendet, wird es als bedrohlicher *'Krieg der Kulturen'* behandelt, der an die Stelle traditioneller sozialer, ökonomischer und politischer Konflikte getreten sei. In der Tat gibt es in modernen Gesellschaften einen *'Streit der Kulturen'*. Nicht weniger drängend als zwischen einander *'fremden'* Kulturen stellt sich das Problem der Koexistenz unterschiedlicher kultureller Einstellungen im *Inneren* der Gesellschaft, deren Verfaßtheit sich im Begriff des *Pluralismus*¹ ausdrückt und deren zentrales Problem in der Beziehung zwischen Individualität und Sozialität, Freiheit und Ordnung liegt.

Will man sich über Grundlagen eines diesen Gesellschaften angemessenen demokratischen Rechtsstaats aufklären, so stehen zunächst in systematischer Hinsicht zwei Fragen im Zentrum:

1. Gibt es überpositive Rechtsgründe, die unter den Bedingungen des *Pluralismus* der individualisierten Weltbilder, Werteinstellungen und Rechtsverständnisse allgemeine Geltung beanspruchen können?

2. Kann die Forderung nach derartigen Rechtsgründen vereinbart werden mit dem Verzicht auf partikuläre, nicht konsensfähige *materiale* Wertbehauptungen und mit deren Ersetzung durch universell gültige *formale* Prinzipien, wie sie die pluralistischen Demokratie erfordert?²

Zu einer realistischen Beschreibung der zivilen Kultur unserer Zeit gehört die Einsicht: Eine allgemein verbindliche und allgemein anerkannte Ethik als Grundlage moralischen Handelns in Gesellschaft existiert nicht. Gewiß können wesentliche Voraussetzungen humaner Existenz in der philosophischen Ethik begründet werden. Die Philosophie erlauge aber einer Illusion, ginge sie davon aus, ihre normativen Lösungsvorschläge träfen auf die Bereitschaft aller, sie anzunehmen und nach ihnen zu handeln. In den pluralisierten Denk- und Handlungskulturen haben sich die Absolutheiten verflüchtigt, und Individuen und Gruppen sind gleich berechtigt, sich frei zu entfalten.³ So stellt, bevor überhaupt von Gerechtigkeitsbedürfnissen die Rede ist, bereits der gesellschaftliche Ordnungsbedarf vor jene Frage, die in unserer Gesellschaft konsensuell beantwortet zu sein scheint: Ist es nicht die Aufgabe des *Rechts*,

1 Vgl. hierzu ausführlich Verf. 1996a.

2 Vgl. Denninger 1994.

3 Vgl. Höffe 1988, S. 106.

absoluten Pluralismus in *relativen*,⁴ durch grundlegende Gemeinsamkeiten beschränkten Pluralismus zu transformieren, um so die Probleme zu lösen, die sich aus der Vielfalt der Gründe und der Ergebnisse des Denkens und des Verhaltens ergebenden?⁵ Das scheinbar Selbstverständliche erweist sich aber zunehmend als fragwürdig; selbst im Bereich des Rechts ist der Konsens brüchig.

Alle Rechtsideen und Rechtsnormen sind mit dem Problem belastet, daß ihre *Normativität* von ihrer *Wirklichkeitsnähe* abhängt, sie also die *Allgemeinheit ihrer Geltung* unter Bedingungen der *Partikularität und Pluralität* der Denkweisen und Verhaltensformen der Normadressaten verwirklichen müssen. Zur Situation des 'faktischen Pluralismus'⁶ gehört, daß die in der Moderne formulierten Prinzipien der „Partizipation an der politischen Willensbildung, der gleichen Rücksichtnahme auf die Interessen aller Angehörigen und [...] der selbständigen Verantwortung des moralischen Urteils“ zur „nachhaltigen Freiheitssicherung“ nicht mehr genügen: „die Wahrung des individuellen moralisch-ethischen Urteils mag vielleicht ein Klima liberaler Toleranz begünstigen, schützt aber nicht vor mehrheitlich beschlossenen Regeln, die ein anderes Verhalten erzwingen.“⁷ Dies ist ein zentrales Problem, wenn wir darüber sprechen, wie ein Zusammen-Leben ('*vivre-ensemble*') möglich ist.

Die entscheidende Frage besteht darin, ob und wie Maßstäbe formuliert werden können, die das Recht, die Gesetze und die staatliche Gewalt – bei Anerkennung der Legitimität des (relativen) Pluralismus – an eine *Grundnorm* binden können, die ihrerseits nicht relativierbar ist. Eine vorläufige Antwort: Das Recht hat diese Grundnorm, die Basis seiner Moralität und Rationalität, nicht in dieser oder jener privaten Welt- und Rechtsanschauung, sondern allein in den *Menschenrechten*, deren praktische Wirklichkeit zu garantieren seine Aufgabe ist. Alle darüber hinaus aus *privaten Weltbildern, Überzeugungen und Werteinstellungen* hervorgehenden Gründe und Ziele begründen kein allgemeines Recht und sind in der Demokratie im Interesse der Rechtssicherheit zu staatlicher Rechtssetzung und richterlicher Rechtsschöpfung ungeeignet.

Meine Problemskizze wäre noch unvollkommener, als sie es ohnehin ist, würde nicht nicht ein weiteres rechtsphilosophisch zentrales Problem benannt: Demokratie und das Handeln der Individuen setzen die Fähigkeit zu *mündigem*, selbstverantwortlichem und gegenüber anderen verantwortlichem *Urteilen* voraus. Es ist nach den Ursachen zu fragen, unter deren Einfluß die Urteilsfähigkeit und damit die Verantwortungs- und Schuldfähigkeit rechtsfähiger Personen eingeschränkt ist. Das urteilsfähige Subjekt – Perspektive und Auftrag für die Sozial-, die Bildungs-, die Rechtspolitik – ist die Voraussetzung einer erweiterten Form der Demokratie.⁸ Im Vorgriff auf spätere Begründungen: Eine moderne Rechtslehre findet ein tragfähiges Fundament im Rekurs auf historische Traditionen der bürgerlichen Gesellschaft, in denen sich *allgemeine philosophische Ideen des Rechts* herausgebildet haben. Sie kann sich stützen auf Kants Theorie des *sensus communis* in der *Kritik der Urteilskraft* (1790, § 40), also auf die Idee eines „Beurteilungsvermögens [...], welches in seiner Reflexion auf die Vorstellungsart jedes anderen in Gedanken (a priori) Rücksicht nimmt, um *gleichsam* an die gesamte Menschenvernunft sein Urteil zu halten und dadurch der Illusion zu entgehen, die aus subjektiven Privatbedingungen, welche leicht für objektiv gehalten werden könnten, auf das Urteil nachteiligen Einfluß haben würde.“

2. Die Faktizität des Pluralismus, der Staat und der Begriff des Rechts

Die *Grundrechte von Virginia vom 12. Juni 1776*: „Art. 1. Alle Menschen sind *von Natur aus* gleichermaßen frei und unabhängig“. Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948*: „Art. 1 Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit *Vernunft* und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“

Diese Satz präsentieren sich im *paradoxen Indikativ*. Nur scheinbar sind sie deskriptiv, empirisch sind sie falsch. In Wirklichkeit handelt es sich um präskriptive, normative Aussagen. Es *gibt* Frauen und Männer, Junge und Alte, Arme und Reiche, Gesunde und Kranke. Gäbe es nur Identität und keine *Differenzen* – Differenzen der Menschen, der Sprachen, der Kulturen, der Funktionen etc. –, dann bedürften wir keiner Normen, mit denen wir die Gleichheit der Rechte und Freiheiten herzustellen hoffen; es bedürfte keiner Toleranz und keiner Solidarität. Recht, Solidarität und Toleranz haben denselben Grund – die faktische, ungewollte Ungleichheit, die überwunden werden soll, und die frei ge-

4 Vgl. ebd., S. 112.

5 Vgl. Ridder 1975.

6 Vgl. Sandkühler 1998, 1999a.

7 Denninger 1996, S. 12.

8 Vgl. näher Sandkühler 1991, S. 370-391.

wollte Ungleichheit, die geschützt werden soll. Hinsichtlich der ungewollten Ungleichheit hat das Recht eine zwingende, hinsichtlich der gewollten Ungleichheit hat es eine ermöglichende Funktion. Das Recht und der Staat müssen deshalb im Interesse von Gleichheit und Gerechtigkeit auf den *Respekt der Differenz* verpflichtet werden.

Gibt es dann noch Universalität? Es gibt sie in dem Sinne, in dem Fahti Triki in seinem Essay *Philosopher le vivre-ensemble* schreibt: „L'universalité s'exprimerait, en ce sens, par *une vision non réductionniste du monde*, par une *communicabilité* respectueuse des différences des cultures et des expressions de l'homme, par une *interculturalité* créatrice de valeurs qui abolissent les dominations et les impérialismes, par *une rationalité* qui met fin aux dogmatismes et aux totalismes des idées, et par une aspiration à l'idéal de '*paix perpétuelle*'.“⁹ Weil die Bedingungen menschlicher Existenz, die Bedürfnisse, Interessen, Erfahrungen und Weltbilder pluralisiert sind, kann menschliche Identität nicht mehr *unilateral* (metaphysisch, ontologisch, religiös, politisch oder ethnisch) bestimmt werden, sondern nur in wechselseitiger offener Anerkennung.¹⁰

Das individuelle und kollektive Handeln wird faktisch nicht mehr durch unbezweifelbare 'ewige Normen' reguliert, und es versteht sich, daß auch das Recht in den Prozeß der *Pluralisierung* einbezogen ist. Um so wichtiger wird es, zwischen richtigen und unrichtigen *Versionen von Recht* zu unterscheiden. Denn nicht jede Konzeption von Recht erfüllt in gleicher Weise die Funktionen, 1. den Staat von der *Verfassung* her zu begründen (und nicht umgekehrt), 2. die *Autonomie des Rechts* gegenüber politischer Herrschaft rational zu begründen, 3. den *Steuerungs- und Integrationserfordernissen* einer pluralistischen Gesellschaft angemessen zu sein und 4. *Demokratie* als Form der Gestaltung aller Bereiche des Sozialstaats und der Gesellschaft zu begründen und zu verwirklichen.¹¹

Die Situation, in der wir über *Recht* sprechen, ist paradox. In der Moderne hat die Durchsetzung von Subjektivität und Individualrechten Interessenkollisionen *und deshalb* eine Verrechtlichung von Lebensbeziehungen der Menschen bewirkt, die zuvor durch Konformität in Moral und Sittlichkeit geregelt waren. Das Paradox läßt sich auf die einfache Formel bringen:

- *Je mehr Freiheit, desto mehr Recht; je mehr Recht, desto mehr Staat; je mehr Staat, desto weniger Freiheit; und je weniger Freiheit, desto größer das Bedürfnis nach Recht.*

Freiheit und Gerechtigkeit wurden in der Moderne auf der Basis der *Trennung von Gesellschaft und Staat* entwickelt werden. Die Idee der Menschenrechte, die jedem Individuum von (Vernunft-)Natur aus zukommen, ist die Idee der Sicherung der *Freiheit durch Recht* gegen staatliche Bevormundung bzw. Unterdrückung. Gleichwohl wird ihre Verwirklichung dem *Staat* als rechtsetzender Institution überantwortet. Die Grundrechte¹² sind in ihrer Beschränkung auf politische, vom Staat gewährte Bürgerrechte eine problematische „Antwort auf die gleichbleibende Grundfrage des Verhältnisses zwischen individueller Freiheit und politischer Ordnung.“¹³

Angesichts der widersprüchlichen Wechselbedingtheit von Rechtsidee und Rechtsdurchsetzung sowie von Recht und Staat haben die meisten Rechtsphilosophien in der Moderne die Strategie verfolgt, *Gründe des richtigen Rechts* in substantiellen Voraussetzungen zu finden: im Menschen als Kreatur Gottes, in der *Natur* oder in der *Vernunft* des Menschen. Aus dieser Strategie gehen der *normative Status* und die *kritische Funktion* der Rechtstheorie hervor. Aus dieser Strategie folgt die zunehmend *kritische und normative Funktion* der Rechtstheorie. Sie wird so zum Spiegel schwindenden Vertrauens in verwirklichte Gerechtigkeit und in die Geltung des Rechts. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, daß – in Kompensation der Pluralität der Interessen und subjektiven Rechts-Verständnisse – *Institutionen* des Rechts, der Herrschaft und des Staats eine *Ordnung* garantieren müssen, die zunehmend als abstrakt und der Lebenswelt fremd wahrgenommen werden. Dieser geschichtliche Prozeß ist charakterisiert durch zunehmende Verrechtlichung, durch das Auseinandertreten von Moral und Recht und durch die zunehmende Verflechtung von Recht und Politik. Die „ständige Ausbreitung staatlicher Herrschaft“ ist aber zugleich „verbunden mit Bemühungen, sie auf dem Rechtswege wieder einzuschränken. Beides ist die Funktion von Recht heute. Auf der einen Seite ist es ein Herrschaftsinstrument. [...] Auf der anderen Seite dient es der Einschränkung staatlicher Macht.“¹⁴

⁹ Triki 1998, S. 11.

¹⁰ Vgl. ebd., S. 9.

¹¹ Vgl. Rinke 1991.

¹² Vgl. Alexy 1996, 1999.

¹³ Pieroth/ Schlink 1994, S. 21.

¹⁴ Wesel 1993, S. 198f.

Der Staat soll – so bereits I. Kant in § 45 seiner *Metaphysik der Sitten* – als „Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“ verstanden werden können. Der Begriff des Rechtsgesetzes ist nicht neutral; ihm ist die Idee der *Gerechtigkeit* eingeschrieben. Die Wirkung, die von dieser Idee ausgeht, strahlt auf beide Dimensionen der normativen Ordnung aus: auf die *Verhaltensgebote*, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen vorschreiben, und auf die *Kompetenznormen*, die Regelungsbefugnisse und Regelungsverfahren festlegen. Die Normenbefolgung und die Akzeptanz staatlicher Regelungsmacht hängt wesentlich ab (a) von der Legitimität des Staates, (b) der ‚Richtigkeit‘ des Rechts, (c) der Homogenität des Rechts. Diese drei Momente müssen in der *Verfassung* ihren Niederschlag gefunden haben *und* in einem für allgemeine Zustimmung hinreichenden Maße auch als *gesellschaftliche Wirklichkeit* erfahren werden können.

Wir können heute von einem Befund ausgehen, der folgenreich ist für den Status und die Funktion des Rechts: Es gibt einen Paradigmenwechsel vom „Staatsdenken“ zum „Verfassungsdenken“.¹⁵ Mit der Konzeption des *Sozialstaats*, der „planender, verteiler, gestaltender, individuelles wie soziales Leben erst ermöglichender Staat“ geworden ist, erweisen sich die Lösung aus bisheriger „Staatsfixiertheit“, die „Orientierung an der auf Staat *und* Gesellschaft bezogenen Verfassung“ und an der „Demokratie als ‚Lebensform‘“ als Momente eines Übergangs „vom Bezugspunkt ‚Staat‘ auf den Bezugspunkt ‚Verfassung‘.“

Wenn die Verfassung das Maß der Funktionen und Grenzen des Staates ist und wenn sie die Funktionen (1) der Freiheitssicherung durch Machtbeschränkung und (2) der Legitimation des Gewaltmonopols des Staates erfüllen soll, dann gilt für sie als *positives Recht*, was G. Radbruch insgesamt zum positiven Recht gesagt hat: Die Verfassung muß „im Dienste der sozialen Ordnung und der Rechtssicherheit“ stehen und die Kraft entfalten, „den Kampf der Überzeugungen“ und der konkurrierenden Interessen beenden zu können. Und soll sie ihre Verpflichtungswirkung ausüben können, so gilt weiter: Als positives Recht kann sie die „Sicherheitsaufgabe nur unter der Voraussetzung erfüllen, daß [sie] nicht allein die Rechtsunterworfenen verpflichte, sondern auch den Gesetzgeber selbst. [...] Die Gesetzgebung ist dem Gesetzgeber anvertraut nur unter der Bedingung, daß er sich selbst der Herrschaft des Gesetzes unterwerfe. Ein Staat, der sich seinem eigenen Gesetz unterworfen weiß, heißt [...] Rechtsstaat. Der Relativismus fordert den Rechtsstaat.“¹⁶

3. Von der Staatskritik zum Plädoyer für den Rechtsstaat

Was also kann gemeint sein, wenn heute in Europa ein „Abschied vom Staat“¹⁷ gefordert wird? Wer verabschiedet sich mit welchem Interesse? Wie seit dem Ende des 18. Jahrhunderts oszillieren auch gegenwärtig die Debatten über Funktionen und Grenzen des Staates zwischen Positionen, die von *den Freiheitsrechten und Schutzbedürfnissen des Individuums* ausgehen und die Staatsfunktionen minimieren oder aber die Notwendigkeit des Staates angesichts einer antagonistischen bürgerlichen Gesellschaft aus *dem kollektiven Interesse an einer rechtlich verfaßten Gemeinschaft* begründen. Gewiß müssen „die Gesetze und politischen Institutionen einer sittlichen Kritik unterworfen“ werden, und die Kritik muß ihren Maßstab vor allem in *politischer Gerechtigkeit* als dem „Grundbegriff einer sittlichen Rechts- und Staatskritik“ haben.¹⁸

Doch geht es um *diese* Staatskritik, wenn die einen ihm Grenzen setzen wollen im Namen des Sozialität und des Gemeinwohls, dessen Schutz in der Familie und in Gruppen besser gewährleistet werde als im Staat, und die anderen im Namen der Freiheit des Individuums, dessen Rechte jeder Staat verletze?

Die Strategie ‚Abschied vom Staat‘ ist riskant. Man verkennt, daß gerade der ‚faktische Pluralismus‘ dazu zwingt, über den Zusammenhang von Freiheit, Recht und Staat neu nachzudenken. Dies bedeutet, sich einerseits von allen Funktionen des autoritären Staates zu befreien *und* den neuen Staat, den Staat des Rechts, in seinen wesentlichen Aufgaben zu verteidigen. Bedrohlich sind die Funktionen, die der Staat aus der Ontologie der Nation, aus der Ideologie der Rasse und aus dem Vorrang partikulärer ökonomischer Interessen abgeleitet hat; zu verteidigen sind die Funktionen, die dem *Verfassungsstaat* als dem Organon des Rechts im Interesse personaler Freiheit und Würde zukommen. Der Ruf nach ‚weniger Staat‘ ist nicht a priori die Stimme der Emanzipation. Sowohl im stalinistischen wie im neoliberalen Konzept führt die Begrenzung des Rechtsstaats zur Abschaffung des *öffentlichen*

¹⁵ Ich beziehe mich hier und im folgenden auf die Analyse von Rinke 1991, S. 210-215.

¹⁶ Radbruch 1990, S. 19.

¹⁷ Vgl. Speck 1999, van Crefeld 1999.

¹⁸ Höffe 1994, S. 11.

Raumes und zur Ermächtigung von Interessen, die in pluralistischen Gesellschaften zu keinerlei Privilegien berechtigt sind. Mit der delegitimierenden Kritik des Staates geht oft eine Legitimation des *Terrors des Partikulären* einher.

Die Welt, in der wir in Europa leben, ist nicht mehr der Nationalstaat¹⁹, nicht mehr die nationale Ökonomie. Die Globalisierung einer dominanten Form von Partikularität und Privatheit ist kein utopisches Szenario mehr – ihr Name ist 'Kapitalismus'. Was bedeutet unter diesen Bedingungen der im Namen der Freiheit geforderte *'Abschied vom Staat'*? „Mit dem sozialen, ökologischen und ökonomischen Staat einerseits, den trans-, inter- und supranationalen Regimen andererseits sind die wichtigsten Metamorphosen bezeichnet, vermittels deren der moderne Staat auf die durch den Kapitalismus erzeugten Problemlagen reagiert. Noch nicht hinreichend geklärt ist allerdings die Frage, ob es sich um eine Metamorphose [...] handelt, bei der der Bauplan, das Muster, durch alle Gestaltveränderungen erkennbar bleibt; oder um eine Metamorphose [...], die ein Herunterkommen, eine Degradation bedeutet. Könnte es nicht sein, daß der moderne Kapitalismus einen welthistorisch neuartigen Typus sozialer Ordnung darstellt, dessen Expansion à la longue auf Kosten der Staatlichkeit geht?“ Max Weber konnte noch „Staat als Sieger aus dem Konflikt der Ordnungskonfigurationen hervorgehen“ sehen. Doch während der moderne Staat als Rechts- und Verfassungsstaat geradezu aus einer Gegenbewegung gegen das Chaos entstanden ist und dieses durch die Schaffung einer paktierten Konstitution dauerhaft zu bannen bestrebt ist, ist der Kapitalismus eine Ordnung, die sich durch das Chaos herstellt [...] – mit den bekannten hohen Kosten für die Verlierer. Viele Indizien sprechen dafür, daß im Konflikt zwischen diesen beiden Ordnungstypen der zuletzt genannte der bestimmende ist und dem Staat immer neue Rückzüge auferlegt.“²⁰

Angesichts der kapitalistischen Globalisierung auf der einen Seite *und* der ständigen Problematik möglicher Degeneration des Staates zum Gewaltstaat auf der anderen Seite plädiere ich nicht für 'den Staat' schlechthin. Die Prinzipien der Gerechtigkeit, Gleichheit und Freiheit, aus deren Verwirklichung das bloße Zusammenleben erst zum 'guten Leben' wird, müssen heute vor allem durch die Ausbildung eines *zivilgesellschaftlichen* Äquivalents zur ökonomischen Globalisierung verteidigt werden, durch eine weltweite Vernetzung der Strategien und Aktivitäten zur Durchsetzung und Sicherung der Grund- und Menschenrechte. Es gibt wenig Grund zu der Annahme, die Freiheiten der Menschen könnten ohne einen bestimmten Staat in Harmonie koexistieren, – nicht ohne den Rechtsstaat, der die Grundrechte schützt und in den Menschenrechten gründet. Mit dem Begriff des Staates ist die Frage nach seinen moralisch legitimierten Zwecken und den Grenzen seiner Gewalt unmittelbar verbunden: Der Staat *hat* keine ontologisch verbürgte Stabilität; er läuft vielmehr permanent Gefahr, seine Legitimität dann zu verlieren, wenn ihn die Bürger nicht länger als Form ihrer 'Vergemeinschaftung' anerkennen. Erwartet man *Freiheit durch Recht* – gegen Unterdrückung und staatliche Gewalt –, so geht es darum, Bedingungen zu schaffen, in denen individuelle Freiheit, Anerkennung der Alterität und kollektive Gleichheit und Gerechtigkeit keine Gegensätze mehr sind.

Wieder ist es der 'faktische Pluralismus', der die Beziehung zwischen Recht und Staat vor neue Probleme stellt. Ansprüche auf *die eine* materiale wertethische Begründung von Rechtsnormen lassen sich so wenig rechtfertigen wie die Behauptung *der einen* Wahrheit. Dem positiven Recht sind deshalb enge Grenzen gesetzt: 1. die Grenze, die in der Frage aufscheint, was überhaupt regelungsbedürftig ist; und 2. die Grenze, die sich aus dem weitgehend *formalen* Charakter der Verfassung als 'Grundnorm' ergibt.

Zwar begründen die Grundrechtsnormen demokratischer Verfassungen ein *inhaltlich* bestimmtes Rechtssystem, doch steht nicht fest, was „aufgrund der Grundrechtsnormen gesollt ist“. Aus dem Prinzipiencharakter der Grundrechtsnormen folgt ihre Offenheit und Interpretierbarkeit. Das Rechtssystem ist ein „gegenüber der Moral offenes System ist.“²¹ Da es in der Gesellschaft praktisch unmöglich ist, nicht zu entscheiden und auf Normierung zu verzichten, scheint das Problem einer Beziehung zwischen Staat und Recht, die in Gerechtigkeit ihr Maß hat, unlösbar zu sein. Und doch gibt eine beobachtbare historische Tendenz Anlaß zu Hoffnung. Ich verweise noch einmal auf den *Paradigmenwechsel vom autoritären Staat zum Verfassungsstaat*. Die Demokratie kann nicht mehr allein als bloßes Staatsorganisationsprinzip verstanden werden; ihrer Idee zufolge ist sie Selbstherrschaft der Bürger, und als solche muß sie die gesamte Zivilgesellschaft umfassen. Sie ist das die verfassungsmäßige Ordnung 'primär bestimmende Prinzip.

¹⁹ Vgl. aber auch Frankenberg 1988.

²⁰ Breuer 1998, S. 289ff.

²¹ Alexy 1996, S. 494f.

Was 'Demokratie' bedeutet und sein soll, ist damit aber noch nicht entschieden. Wie die Rechtskultur, sind auch politische Modelle als eigen-sinnige Interpretationen gerechter Herrschaft Kontexte von Kulturen. Dem entspricht, daß konsensfähige Konzepte von Demokratie *formal* sein müssen; sie sind wesentlich *prozedural* bestimmt. Eines aber ist ungeachtet dieser Formalität mit dem Begriff der Demokratie unauflösbar verbunden: Diese Herrschaftsform, in der die Bürger sich selbst und ihren Staat 'ins Recht setzen', ist Ausdruck der Interdependenz von Staat und Gesellschaft. Deshalb „läßt sich das Demokratieprinzip im staatlichen Bereich nicht ohne Demokratisierung der Gesellschaft voll verwirklichen“. Es sind die Grundrechte und die aus ihnen begründeten Prinzipien der Sozialstaatlichkeit, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie, welche „die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung dazu [verpflichten], auch im Bereich der Gesellschaft für die Verwirklichung der Grundentscheidungen zu sorgen“.²²

Die moderne Demokratie verlangt nach *formalen*, den Weltinterpretationen gegenüber *neutralen* Prinzipien der Gerechtigkeit, der Gleichheit und der Allgemeinheit des Rechts. Jeder Anspruch auf Universalität ist das Ergebnis *einer* Definition, in der Regel verbunden mit Macht. *Geschlossene Universalismen* – wie die von Religionen – tendieren zum Oktroy, *offene Universalismen* erlauben die Freiheit der Alterität. Der geschlossene Universalismus gehört zu Imperien, sein Interesse ist *Exklusion des Heterogenen, des Fremden*. Der offene Universalismus gehört zu föderativen Republiken, sein Interesse ist die *Inklusion der Differenz*. Die Prinzipien des offenen Universalismus haben ihre Geltung als *formales positives Recht*. Dies bedeutet „den Verzicht auf die eingewurzelte Gewohnheit, im Namen der Wissenschaft vom Recht, unter Berufung also auf eine objektive Instanz, politische Forderungen zu vertreten, die nur einen höchst subjektiven Charakter haben können, auch wenn sie im besten Glauben, als Ideal einer Religion, Nation oder Klasse auftreten“.²³ Dies ist eine der Antworten, die in Europa nach den Erfahrungen des Faschismus gegeben wurden, d.h. nach der Erfahrung, daß nicht nur der Staat der potentielle Feind der Grundrechte ist, sondern der Terror gegen die Grundrechte auch von den Bürgern selbst droht, also von uns.²⁴ Deshalb bedarf auch die demokratische Zivilgesellschaft des Staates: Das Recht duldet den Staat nicht nur, sondern macht ihn als Institution seiner eigenen Gewährleistung erforderlich.²⁵

4. Die Notwendigkeit des Staates und seine Rechtfertigung durch die Menschen- und Grundrechte

Die Funktionsfähigkeit einer politischen Demokratie, von der der Schutz der Grundrechte zu erwarten ist, steht und fällt unter den Bedingungen des Kapitalismus mit ihrer Entwicklung zur *sozialen Demokratie*. Nur dann – hierin folge ich Hermann Hellers *Staatslehre* [1934 erschienen] – kann die Staatsgewalt *Rechtsmacht* sein; dies bedeutet, „nicht nur rechtstechnisch als Macht zu wirken, sondern als berechnete, den Willen sittlich verpflichtende Autorität zu gelten. [...] Nur durch Beziehung der Staatsfunktion auf die Rechtsfunktion ist die Sanktion [Rechtfertigung] des Staates möglich. [...] Ohne Scheidung von Recht und Unrecht ist keine Rechtfertigung des Staates möglich. Vollzogen kann jene Scheidung nur werden auf Grund eines Rechtsmaßstabes, der als über dem Staat und seinem positiven Recht stehend angenommen werden muß.“²⁶ Dies ist nun die Kernfrage: Woher nehmen wir diesen Rechtsmaßstab? In der pluralistischen Gesellschaft ist es nicht mehr möglich, ihn aus göttlichem Recht abzuleiten, und auch darüber, was uns 'der Natur nach' an Recht zukommt, gibt es Streit. Meine Antwort ist: Den allein möglichen Rechtsmaßstab bilden die *positivierten Menschenrechte*.

4.1. Die Grundrechte

Das erste aller Grundrechte ist das auf *Wahrung der Menschenwürde*.²⁷ Alle anderen Grundrechte sind aus ihm abgeleitet. Aus diesem ersten Grundrecht ergibt sich auch, daß alle Grundrechte – so z.B. der deutschen Verfassung – von Veränderungen durch Mehrheitsbeschlüsse ausgenommen sind. Es ist dieses Prinzip, aus dem die Prinzipien des Sozialstaats- und des Rechtsstaats folgen. Das Prin-

²² AK S. 1336. Stein, Art. 20 Abs. 1-3 II 46-49. Vgl. Ridder 1975.

²³ Kelsen 1985, S. XI.

²⁴ Vgl. Maunz/Dürig-Dürig 1994, Art. 18 Rz. 5.

²⁵ Vgl. Böckenförde 1992, S. 51.

²⁶ Heller 1983, S. 246ff.

²⁷ Vgl. Bayertz 1996.

zip des Sozialstaats konkretisiert die erste Bedingung der Wahrung der Menschenwürde, d.h. die Sicherheit des individuellen und sozialen Lebens. Die zweite Bedingung der Wahrung von Menschenwürde ist die rechtliche Gleichheit des Menschen; die dritte die Wahrung menschlicher Identität und Integrität, die vierte Bedingung ist die Begrenzung staatlicher Gewaltanwendung und die fünfte die Achtung der leiblichen Kontingenzen des Menschen.²⁸

Die Grundrechte „enthalten [...] eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt. Jedenfalls verpflichten sie die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung dazu, auch im Bereich der Gesellschaft für die Verwirklichung der Grundentscheidungen zu sorgen, die der Verfassungsgeber durch Normierung der Grundrechte getroffen hat. [...] der Staat selbst [ist] als primärer Adressat der Grundrechtsartikel verpflichtet, diese Bindungen der Staatsgewalt auch bei der rechtlichen Regelung, Überwachung und Lenkung der Gesellschaft zu beachten. Was aber für die Grundrechte gilt, trifft auch auf die Grundprinzipien der Sozialstaatlichkeit, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie zu. Auch sie sind verfassungsrechtliche Grundentscheidungen für alle Bereiche des Rechts. [...] das moderne Demokratieprinzip [beinhaltet] auch eine Entscheidung gegen jede Unterdrückung, insbesondere gegen eine Unterdrückung der unteren Gesellschaftsschichten. Ihr hat der Staat auch außerhalb seiner eigenen Organisation entgegenzuwirken, soweit sein Einfluß reicht. Daher folgt aus dem Demokratieprinzip unmittelbar das Gebot der Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche, in denen es Macht und damit die Möglichkeit ihres Mißbrauchs zur Unterdrückung gibt.“²⁹

4.2 Die Menschenrechte

Menschenrechte³⁰ sind Rechte, welche einem jeden Menschen ungeachtet aller seiner sonstigen Eigenschaften allein deshalb zukommen, weil er ein Mensch ist. Die Menschenrechte haben einen *moralischen Inhalt*, aber eine *positiv-rechtliche Form*; die individuellen und kollektiven Rechte der Menschen haben Geltung als positives internationales und Verfassungsrecht und begründen Ansprüche auf ihre Verwirklichung gegenüber Staaten und nichtstaatlicher Gewalt. Menschenrechte sind weder eine Gabe der Staaten noch können sie von diesen verwehrt werden. Die Menschenrechte begründen Recht und legitimieren den Rechtsstaat: Sie bilden das basale, die Grundrechte – und alle weiteren aus diesen abgeleiteten Normen – begründende universelle Rechtssystem. Aus dem Menschenrechtsrecht ergeben sich (a) Freiheits- und Gleichheitsrechte, (b) Gerechtigkeits- und Solidaritätspflichten und (c) Sanktionen, wenn sie von Staaten nicht eingeräumt werden und wenn gegen sie individuell oder von sozialen und ökonomischen Kollektiven verstoßen wird.

In dem bis jetzt entwickelten Menschenrechts-Recht ist der *Zusammenhang* politischer, sozialer, ökonomischer und kultureller Rechte positiviert worden. Die Normenkataloge zeigen, daß (1) die Menschenrechte – trotz ihres ‘Zukommens’ – nicht als verwirklicht und als sicher gegen Verstöße gelten können und deshalb auf ihre Positivierung durch zwingendes staatliches bzw. internationales Recht angewiesen sind; daß (2) die Menschenrechte nicht nur Forderungen sind, sondern legitime Rechtstitel; und (3), daß es sich bei ihnen nicht um Maximalansprüche handelt, sondern um Mindestbedingungen für jenes bestimmte *vivre-ensemble*, das ein Leben in Würde ist.

In der gesellschaftlichen Realität verbinden sich diese Rechte mit unterschiedlichen Rechtskulturen³¹ und konkurrierenden sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Interessen. Die jeweiligen Gründe für das Verständnis und die Geltung der Menschenrechte sind jedoch nicht allein von kollektiven sozialen und politischen Kontexten abhängig, sondern auch von den individuellen Welt- und Selbstbildern derer, welche die Menschenrechtsnormen akzeptieren sollen. *Relevant* werden Menschenrechte so, wie sie im Horizont von Ideen über die gerechte „Ordnung von Weltverhältnissen“ verstanden werden, und die Bedingungen ihrer *Anwendung* hängen, so Dieter Henrich, wesentlich von der „Variabilität der Selbstbeschreibungen des Menschen und seiner Weltbilder“ ab; „Normtypen“ und „Typen von Selbstbeschreibungen“ bilden eine Einheit.³²

Es ist deshalb weder innerhalb einer Kultur noch interkulturell sinnvoll, die Menschenrechte aus *einem* Prinzip (z.B. Naturrecht) ableiten zu wollen, das als allein ‘richtig’ behauptet wird und zu dem allgemeiner Konsens verlangt wird. Die Menschenrechte müssen vielmehr unter *Dissens-Bedingungen* gestaltet werden und wirksam sein. Die hypothetisch als vorstaatlich existierend unterstellten und staatliche Legitimität begründenden Prinzipien der Menschenwürde, der Gerechtigkeit, der Gleichheit und der Freiheit bleiben

²⁸ Vgl. AK-GG-Podlech 2. Aufl. Art. 1 Abs. 1 Rz. 12-55.

²⁹ AK-GG-Stein 2. Aufl. Art. 20 Abs. 1-3 II Rz. 46-49.

³⁰ Vgl. Sandkühler 1999.

³¹ Vgl. Mohr 1997.

³² Henrich 1990, S. 282f.

jedoch unverzichtbare *regulative Ideen*; sie werden zwar in verschiedenen Kulturen unterschiedlich interpretiert, nicht aber prinzipiell bestritten. In *dieser* Sicht kann die Forderung gleichwohl als legitim gelten: „Das internationale Menschenrechts-Recht muß Staaten legal verantwortlich machen, die Wertideale ihrer eigenen Zivilisationen zu implementieren, nicht aber jene, die ihnen fremd sind.“³³

Insgesamt geht es um das Recht legitimierende und normierende und – letztlich: globale- politische Gerechtigkeit. Nicht anders als von den Grundrechten geht auch von den Menschenrechten eine *totalisierende Wirkung* aus: Die Verwirklichung von Gerechtigkeit durch die soziale Gestaltung der Demokratie in einem Rechtsstaat ist eine Konkretisierung der Menschenrechte.

In ihrer ‘dritten Generation’ sind die positivierten Menschenrechte so konkret geworden, daß es der leeren Deklamationen einer Menschenrechts-Ideologie nicht mehr bedarf.³⁴ Zugleich sind sie hinreichend allgemein geblieben, um ihre Universalität zu sichern und Staaten in verschiedenen politischen und Rechtskulturen verpflichtet zu können. Für die Menschenrechte gilt, was auch zu den Grundrechten zu sagen ist: Die Forderung nach Rechten einerseits und staatliche Ordnung andererseits bedingen einander in geschichtlich wechselnden Konstellationen³⁵: Es geht also nicht um etwas Abstraktes und um Menschenrechte nicht allein als Idee. Was die Menschenrechte zur Grundlage des neuen Staates macht, ist ihr Status als *Recht*, und zwar als *positives Recht*. Die Erweiterung, Konkretisierung und gesetzliche Positivierung der Menschenrechte und das internationale Recht als den Nationalstaaten übergeordnetes *Weltbürgerrecht* bilden heute die wesentlichen Voraussetzungen der Allgemeinheit und Wechselseitigkeit der Grundrechtsgewährung zwischen Bürgern. Die Menschenrechte artikulieren die politische Freiheit, die sich die Menschen wechselseitig und allgemein gewähren. Es ist nicht der Staat, der sie gewährt, sondern die Bürger „sind zugleich *Autoren* und *Adressaten* von Freiheitsansprüchen“.³⁶ Mit den Menschenrechten in ihrer positivierten Gestalt hat eine zuvor utopische Perspektive Realität gewonnen; die Menschenrechte begründen so *die* Voraussetzung einer weltbürgerlichen Rechtskultur, die *innerhalb* der Staaten ganz unterschiedlicher kultureller Prägung ihr je eigenes Profil zeigt.

Die Menschenrechte sind die entscheidende Antwort auf die Frage, ob und wie Freiheit und Gleichheit, Pluralität und Solidarität harmonisiert werden können. Im Begriff der Solidarität wird deutlich, daß das Menschenrechte-Recht mehr beinhaltet als nur formale Verrechtlichung. Hier scheiden sich die Geister: Der Neoliberalismus propagiert eine Gesellschaft ohne Solidarität³⁷; wer für den Rechtsstaat plädiert, hat sich zugleich für das Prinzip der Solidarität entschieden; wer für den Rechtsstaat plädiert, fordert, nicht nur die politischen Freiheits- bzw. Bürgerrechte zu verallgemeinern, sondern auch die sozialen und ökonomischen Menschenrechte, welche die entwickelten reichen Gesellschaften zu Solidarität mit armen Gesellschaften verpflichten.³⁸

- *Die einzige heute denkbare materiale Grundlage der ‘Grundnorm Verfassung’ besteht in der Gesamtheit der positivierten Menschenrechte.*

Diese These schließt die im Begriff der Solidarität angesprochene Dimension nicht-verrechtlichter *menschlicher Pflichten* ein, die sich – nicht anders als die Grundrechte – nicht erst aus staatlicher bzw. überstaatlicher Rechtssetzung ergeben.

Unter den Bedingungen des ‘faktischen Pluralismus’ nicht nur *innerhalb* von Gesellschaften, sondern *zwischen* Kulturen, Gesellschaften und Staaten haben sich wesentliche Voraussetzungen für ein universelles *und* zugleich die Verschiedenheit der Kulturen berücksichtigendes Menschenrechte-*Recht* entwickelt: 1. die Vermittlung zwischen der weltbürgerliche rechtlichen Allgemeinheit und unterschiedlichen, die historischen Rechtskulturen berücksichtigenden innerstaatlichen Positivierungen der Grundrechte; 2. ein entschiedenes *Nein* zu jenem Relativismus, der zum Ethnopluralismus führt, d.h. zur Ghettoisierung der Kulturen und der Menschen. Wenn ich von der Universalität der Menschenrechte spreche, so begründe ich dies nicht aus einer universalistischen Ethik europäischer Herkunft, sondern ich verweise auf das Faktische: Die zahlreichen konkreten Menschenrechtspakte sind weltweit zu Rechtsnormen geworden. Sie werden verletzt, aber dies spricht nicht gegen ihre normative Kraft.

³³ Sinha 1995, S. 185, 214; vgl. Abou 1984.

³⁴ Vgl. Cassese 1994.

³⁵ Vgl. Schmale 1997.

³⁶ Forst 1996, S. 212.

³⁷ Ebd.

³⁸ Denninger 1998, S. 335f.

Wir kennen heute die wesentlichen Voraussetzungen des Zusammen-Lebens: Ein gerechtes Recht, eine nicht nur formelle politische, sondern soziale Demokratie, ein den Menschen- und Grundrechten verpflichteter Staat und urteilsfähige, von politischer und ökonomischer Unterdrückung und Not freie und zu Solidarität³⁹ fähige Menschen bedingen sich wechselseitig.

Literatur

- Abou, S., 1984, Menschenrechte und Kulturen. Aus d. Franz. v. A. Franke und W. Schmale. Mit einem Vorw. v. W. Schmale, Bochum.
- AK = Bäuml, R. u.a., 1989, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Reihe Alternativkommentare, Bd. 1, Art. 1-37, 2. Aufl., Neuwied/ Darmstadt.
- Alexy, R., 1996 [1985], Theorie der Grundrechte, Baden-Baden.
- Alexy, R., 1999, Grundrechte. In: H.J. Sandkühler (Hg.), Enzyklopädie Philosophie, Bd. 1, Hamburg.
- Bayertz, K., 1996, Die Idee der Menschenwürde: Probleme und Paradoxien. In: Archiv f. Rechts- und Sozialphilosophie 81, Nr. 4.
- Bayertz, K. (Hg.), 1998, Solidarität. Begriff und Problem, Frankfurt/M.
- Bielefeld, H., 1998, Philosophie der Menschenrechte, Darmstadt.
- Böckenförde, E.-W., 1992, Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt/M.
- Breuer, S., 1998, Der Staat. Entstehung, Typen, Organisationsstadien, Reinbek bei Hamburg.
- Cassese, A., 1994 [1990], Human Rights in a Changing World, Cambridge.
- Denninger, E., 1994, Menschenrechte und Grundgesetz, Weinheim.
- Denninger, E., 1996, Recht, Moral und Politik. Demokratie contra Verfassung? Überlegungen zum Disput zwischen Ronald Dworkin und Jürgen Habermas. In: Frankfurter Rundschau, 17. 10. 1996, Nr. 241, S. 12.
- Denninger, E., 1998, Verfassungsrecht und Solidarität. In: Bayertz 1998.
- Forst, R., 1996, Politische Freiheit. In: Deutsche Zschr. f. Philosophie 44(1996), H. 2.
- Frankenberg, G., 1988, Menschenrechte im Nationalstaat. Das Beispiel: Schutz vor politischer Verfolgung. In: U. Krug/ M. Kriele (Hg.), Menschen- und Bürgerrechte, Stuttgart.
- Habermas, J., 1994 [1992], Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/M.
- Heller, H., 1983 [1934], Staatslehre, in d. Bearb. v. G. Niemeyer, 6, revid. Aufl., Tübingen.
- Henrich, D., 1990, Über einige Voraussetzungen der Verstehbarkeit von Rechten der Menschen. In: Ethik zum nuklearen Frieden, Frankfurt/M.
- Höffe, O., 1988, Den Staat braucht selbst ein Volk von Teufeln. Philosophische Versuche zu Rechts- und Staatsethik, Stuttgart
- Höffe, O., 1994, Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat, Frankfurt/M.
- Kelsen, H., 1985 [1934], Reine Rechtslehre. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, 1. Aufl. Mit Vorw. zum Neudruck v. S.L. Paulson, Aalen.
- Maunz, Th./G. Dürig, 1994, Grundgesetz. Kommentar, vol. I, art. 1-12, fascicoli 1-31, München
- Mohr, G., 1997, Der Begriff der Rechtskultur als Grundbegriff einer pluralistischen Rechtsphilosophie. In: B. Falkenburg/ S. Hauser (Hg.), Modelldenken in den Wissenschaften, Hamburg [DIALETIK 1997/1].
- Pieroth, B./ B. Schlink, 1994, Grundrechte. Staatsrecht II, Heidelberg.
- Radbruch, G., 1990, Der Relativismus in der Rechtsphilosophie. In: ders., Gesamtausgabe, Rechtsphilosophie III, hg. v. Winfried Hassemer.
- Ridder, H., 1975, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung, Opladen.
- Rinken, A., 1991, Einführung in das juristische Studium. Juristenausbildung, Juristenpraxis und Juristenfunktion im demokratischen Verfassungsstaat, München.
- Sandkühler, H.J., 1991, Die Wirklichkeit des Wissens. Geschichtliche Einführung in die Epistemologie und Theorie der Erkenntnis, Frankfurt a.M.
- Sandkühler, H.J., 1996, Das Recht und die pluralistische Demokratie. Naturrecht, Rechtspositivismus, Menschenrechte. In: Das Selbst und das Fremde – Der Streit der Kulturen. Hg. v. H.J. Sandkühler und R.A. Mall, Hamburg, [DIALETIK 1996/1].

³⁹ Vgl. Bayertz 1998.

- Sandkühler, H.J., 1996a, Pluralismus. In: G. Abel/ H.J. Sandkühler (Hg.), Pluralismus – Erkenntnistheorie, Ethik, Politik, Hamburg [DIALEKTIK 1996/3].
- Sandkühler, H.J., 1998, Die Universalität des Rechts und das Faktum des Pluralismus. In: R. Fornet-Betancourt (Hg.), Armut im Spannungsfeld zwischen Globalisierung und dem Recht auf eigene Kultur, Frankfurt/M., S. 131-144.
- Sandkühler, H.J., 1999, Menschenrechte. In: ders. (Hg.), Enzyklopädie Philosophie, Bd. 1, Hamburg.
- Sandkühler, H.J., 1999a, Pluralismus. In: ders. (Hg.), Enzyklopädie Philosophie, Bd. 1, Hamburg.
- Schmale, W., 1997, Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der Frühen Neuzeit, München.
- Sinha, S.P., 1995, Non-Universality of Law. In: Archiv f. Rechts- und Sozialphilosophie, Jg. 81, H. 2.
- Speck, U., 1999, Der lange Abschied vom Staat. In: Merkur, 607
- Triki, F., 1998, Philosophen le vivre-ensemble, Tunis.
- Van Crefeld, M., 1999, The Rise and Fall of the State, Cambridge.
- Wesel, U., 1993 [1984, ⁵1990], Juristische Weltkunde. Eine Einführung in das Recht, Frankfurt/M